

## 196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 24. 5. 1995

# Regierungsvorlage

### **xxx. Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird (Kartellgesetznovelle 1995 — KartGNov 1995)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 — KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 693/1993, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 85 ist die Wortfolge „die Beisitzer des Kartellgerichts, die Mitglieder des Kartellobergerichts“ durch „die fachkundigen Laienrichter des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts“ zu ersetzen.*

2. *Die Überschrift des X. Abschnittes hat zu lauten:*

#### **„Kartellgerichtsbarkeit“**

3. *Die §§ 88 bis 103 haben zu lauten:*

#### **„Gerichtsorganisation**

§ 88. (1) Das Oberlandesgericht Wien ist als Kartellgericht für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht.

#### **Zusammensetzung der Senate**

§ 89. (1) In Ausübung der Kartellgerichtsbarkeit bestehen

1. die Senate des Oberlandesgerichtes Wien aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern,
2. die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs aus einem Richter als Vorsitzenden und vier fachkundigen Laienrichtern,
3. die verstärkten Senate des Obersten Gerichtshofs aus sieben Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern.

(2) Die fachkundigen Laienrichter in einem Senat müssen je zur Hälfte dem Kreis der von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und von der Wirtschaftskammer Österreich entsandten Personen angehören.

(3) Hat ein Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, so muß dem Senat des Kartellgerichts anstelle des von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsandten fachkundigen Laienrichters ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandter fachkundiger Laienrichter angehören. Hat ein Kartell sowohl Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, als auch andere Waren zum Gegenstand, so sind für diese beiden Warengruppen gesonderte Verfahren durchzuführen.

#### **Geschäftsverteilung**

§ 90. (1) Die §§ 45 und 46 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, und § 13 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, sind mit der Maßgabe anzuwen-

den, daß Sachen der Kartellgerichtsbarkeit beim Oberlandesgericht Wien auf zumindest zwei, höchstens jedoch auf fünf und beim Obersten Gerichtshof auf zumindest eine, höchstens jedoch auf fünf Senatsabteilungen möglichst gleichmäßig zu verteilen sind.

(2) Durch die Geschäftsverteilung müssen auch die fachkundigen Laienrichter, die den einzelnen Senaten angehören, bestimmt werden.

#### **Berichterstatter**

§ 91. Der Senatsvorsitzende beim Oberlandesgericht Wien und der Vorsitzende des einfachen Senats des Obersten Gerichtshofs kann, sofern er nicht selbst Bericht erstattet, einen fachkundigen Laienrichter als Berichterstatter bestimmen.

#### **Entscheidung durch den Vorsitzenden**

§ 92. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

#### **Abstimmung**

§ 93. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm mit der Maßgabe, daß die an Lebensjahren älteren fachkundigen Laienrichter vor den jüngeren abstimmen.

#### **Stellung der fachkundigen Laienrichter**

§ 94. (1) Die fachkundigen Laienrichter haben das Recht zur Führung des Titels „Kommerzialrat“. Sofern ein fachkundiger Laienrichter dem Kartellgericht oder dem Kartellobergericht mindestens fünf Jahre angehört hat, besteht dieses Recht auch nach Beendigung des Amtes weiter.

(2) Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(3) Für jede Sitzung oder Verhandlung haben die fachkundigen Laienrichter beim Kartellgericht Anspruch auf eine Vergütung von 4,68%, die fachkundigen Laienrichter beim Kartellobergericht auf eine Vergütung von 6,68% des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Wird ein fachkundiger Laienrichter als Berichterstatter tätig, so hat er Anspruch auf die doppelte Vergütung.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Rechtssachen statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Vergütung.

(5) Die fachkundigen Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß für die Dauer der Sitzungen und Verhandlungen keine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht und sich der § 18 Abs. 1 Z 1 des genannten Bundesgesetzes jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

#### **Entsendung**

§ 95. (1) Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer Österreich und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben auf Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien je fünf fachkundige Laienrichter zum Kartellgericht zu entsenden, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Wirtschaftskammer Österreich auf Aufforderung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs je zehn fachkundige Laienrichter zum Kartellobergericht.

(2) Die Entsendung ist dem Präsidenten des Gerichtshofs, zu dem sie entsandt worden sind, unter Angabe des Zeitpunkts der Entsendung sowie des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, des Berufs, der Anschrift und der Telefonnummer der entsandten Personen sowie unter Nachweis der Eignung (§ 96) mitzuteilen.

#### **Eignung**

§ 96. Als fachkundige Laienrichter dürfen nur Personen entsandt werden, die

1. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
2. zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind;

## 196 der Beilagen

3

3. ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben;
4. längere Berufserfahrungen auf rechtlichem oder wirtschaftlichem Gebiet haben.

**Unvereinbarkeit**

**§ 97.** Ein fachkundiger Laienrichter darf nicht

1. gleichzeitig von mehreren entsendungsberechtigten Stellen oder gleichzeitig zum Kartellgericht und zum Kartellobergericht entsandt sein;
2. Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrats oder des Bundesrats sein;
3. Kartellbevollmächtigter sein.

**Amtsduer**

**§ 98.** Das Amt eines fachkundigen Laienrichters endet mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

**Gelöbnis**

**§ 99.** (1) Die als fachkundige Laienrichter entsandten Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, zu dem sie entsandt worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Der Präsident des Gerichtshofs kann die Abnahme des Gelöbnisses den Vorsitzenden der Senate überlassen.

(3) Die Leistung des Gelöbnisses ist in das Beeidigungsbuch einzutragen.

(4) Nach Leistung des Gelöbnisses ist dem fachkundigen Laienrichter gebührenfrei eine Urkunde auszustellen; sie hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Beruf des fachkundigen Laienrichters,
2. das Gericht, zu dem der fachkundige Laienrichter entsandt worden ist und
3. eine Bestätigung über die Leistung des Gelöbnisses.

(5) Die fachkundigen Laienrichter dürfen ihr Amt erst nach der Leistung des Gelöbnisses ausüben.

**Amtsenthbung**

**§ 100.** (1) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. er nicht ordnungsgemäß entsandt worden ist;
2. die Entsendungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind;
3. Umstände vorgelegen oder nachträglich eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
4. er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt;
5. er die Leistung des Gelöbnisses verweigert;
6. er sich eines Verhaltens schuldig macht, das mit dem Ansehen seines Amtes unvereinbar ist.

(2) Der Oberste Gerichtshof hat über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 5 in dem nach § 93 Abs. 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 6 in dem nach den §§ 112 bis 120, 122 bis 138, 142 bis 144, 146 Abs. 1, §§ 147 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, §§ 157, 161 bis 163 und 165 RDG vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, daß außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(3) Überdies ist ein fachkundiger Laienrichter auf sein Ersuchen durch den Präsidenten des Gerichtshofs, zu dem er entsandt ist, seines Amtes zu entheben.

**Meldepflichten**

**§ 101.** Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs (dem Vorsitzenden des Senats) umgehend die folgenden Umstände zu melden:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,
2. jeden Wohnungswechsel,

2

3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
5. den Verlust der Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat.

#### **Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern**

§ 102. Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil ihnen die Voraussetzungen für die Entsendung fehlen oder Umstände vorliegen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.

#### **Sachverständige in Kartellangelegenheiten**

§ 103. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat zwölf allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige in Kartellangelegenheiten in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Er ist dabei an übereinstimmende Vorschläge der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gebunden, sofern diese innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist erstattet werden. Die §§ 5 und 8 des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, sind anzuwenden.

(2) Die Sachverständigen sind nach jeweils fünf Jahren neu einzutragen. Scheidet ein Sachverständiger vor Ablauf dieses Zeitraums aus, so ist für die verbleibende Zeit ein Ersatzmann einzutragen.

(3) Richter des Dienststandes und fachkundige Laienrichter nach diesem Bundesgesetz sowie Mitglieder des Paritätischen Ausschusses dürfen nicht als Sachverständige eingetragen werden.

(4) Das Kartellgericht ist bei der Bestellung von Sachverständigen nicht auf die in der besonderen Sachverständigenliste nach Abs. 1 eingetragenen Sachverständigen beschränkt.“

4. Die §§ 104 bis 110 werden aufgehoben.

5. Die Überschrift des § 113 hat zu lauten:

#### **„Zusammensetzung und Entsendung“**

6. § 113 Abs. 1 bis 3 und ein neuer Abs. 3a haben zu lauten:

„(1) Der Paritätische Ausschuß besteht aus zwei Geschäftsführern, sechs weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder von der Wirtschaftskammer Österreich und ein Mitglied und ein Ersatzmitglied von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die beiden Geschäftsführer jedoch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam zu entsenden. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig und Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Die beiden Geschäftsführer müssen ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben und eine mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts aufweisen.

(3) Mitglied (Ersatzmitglied) des Paritätischen Ausschusses kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist.

(3a) § 95 Abs. 3 und § 99 Abs. 1, 3 und 4 Z 1 und 4 sowie Abs. 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß unter dem Präsidenten des Gerichtshofs der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien zu verstehen ist.“

7. § 114 hat zu lauten:

#### **„Rechtsstellung der Mitglieder**

§ 114. (1) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; hierfür gilt § 58 RDG, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß.

(2) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf ihr Ersuchen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ihres Amtes zu entheben, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit Ausnahme der beiden Geschäftsführer auch auf Antrag der Stelle, die sie entsandt hat.

## 196 der Beilagen

5

(4) Im übrigen gilt für die Amtsenthebung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) § 100 Abs. 1 und 2 sinngemäß.“

*8. Der erste Satz des § 117 Abs. 1 hat zu lauten:*

„Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens je ein von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und von der Wirtschaftskammer Österreich entsandtes Mitglied (Ersatzmitglied) anwesend ist.“

*8a. Der letzte Satz des § 121 Abs. 1 hat zu lauten:*

„§ 94 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.“

*9. § 151 Z 1 hat zu lauten:*

1. mit Ausnahme des XIII. Abschnitts der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 17 und 30e jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;“

*10. § 151 Z 4 wird aufgehoben.*

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Auf Grund des Kartellgesetzes 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen werden; dies gilt insbesondere für die Änderung von Geschäftsverteilungen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Juni 1995 in Wirksamkeit gesetzt werden.

**Artikel III**

(1) Das Amt des Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihrer Stellvertreter nach der geltenden Fassung des Kartellgesetzes 1988 endet mit Ablauf des 31. Mai 1995.

(2) Sachen der Kartellgerichtsbarkeit, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind vom Kartellgericht beziehungsweise vom Kartellobergericht (§ 88 KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes) weiterzuführen.

(3) Die Ernennung der Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihrer Stellvertreter nach der geltenden Fassung dieses Bundesgesetzes gilt als Entsendung nach § 95 KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes; sie müssen kein Gelöbnis nach § 99 KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes leisten.

(4) Die Bestellung und Eintragung der Sachverständigen in Kartellangelegenheiten nach § 108 KartG 1988 in der geltenden Fassung gilt als Eintragung nach § 104 KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes weiter.

(5) Die Bestellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses auf Grund der geltenden Fassung dieses Bundesgesetzes gilt als Entsendung nach § 113 KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes weiter.

## VORBLATT

### **Problem:**

Die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Kartellrechts wird derzeit durch zwei Sondergerichte ausgeübt, nämlich durch das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien in erster Instanz und durch das Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof in zweiter und letzter Instanz. Diese nur historisch erklärbare Sonderstellung außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist aus heutiger Sicht weder notwendig noch zweckmäßig; insbesondere kann diese rechtliche Konstruktion nicht die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kartellgerichtsbarkeit sicherstellen.

### **Lösung:**

Die Kartellgerichtsbarkeit soll, ohne im übrigen ihre Struktur zu ändern, in die ordentliche Gerichtsbarkeit einbezogen werden, sodaß für Kartellangelegenheiten künftig das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht und der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht zuständig sein sollen.

### **EU-Konformität:**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird vom EU-Recht nicht berührt.

### **Kosten:**

Eine spürbare finanzielle Belastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

### 1. Einleitung

Vorweg ist zu bemerken, daß das vorliegende Gesetzesvorhaben ausschließlich einer dringlichen richtsorganisatorischen — quasi justizinternen — Maßnahme dient, die die Funktionsfähigkeit der bestehenden Kartellgerichtsbarkeit sichern soll. Mit anderen Worten: es handelt sich nicht um eine inhaltliche Weiterentwicklung des Kartellrechts, für die die Zeit auch noch gar nicht reif wäre: eine solche Weiterentwicklung würde einerseits einer weitgehenden Diskussion bedürfen und sollte andererseits auf vermehrten Erfahrungen mit den Neuregelungen der Kartellgesetznovelle 1993 und mit dem Zusammenspiel des innerstaatlichen Kartellrechts mit dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union aufbauen können.

### 2. Wesentlicher Inhalt

a) Der Verfassungsgerichtshof hat unmittelbar vor der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage der Kartellgesetznovelle 1993 den § 93 Abs. 1 dritter Satz des Kartellgesetzes 1988 als verfassungswidrig aufgehoben (Erkenntnis vom 15. 10. 1992, G 159/92-7). Die aufgehobene Bestimmung hat die sinnngemäße Anwendung des § 21 GOG auf die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts angeordnet und sie damit den fachmännischen Laienrichtern gleichgestellt. Der Kern der vom Verfassungsgerichtshof angenommenen Verfassungswidrigkeit lag allerdings in einer anderen Bestimmung, nämlich der Berufung von rechtskundigen Ministerialbeamten zu Beisitzern des Kartellobergerichts (§ 92 Abs. 1 KartG 1988).

Die vom Verfassungsgerichtshof durch die Aufhebung geschaffene Rechtslage hätte dazu geführt, daß das Kartellgericht und das Kartellobergericht zu Verwaltungsbehörden geworden wären, und zwar das Kartellobergericht zu einer Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG.

Ob und in welcher Weise Bestimmungen über die Organisation der Kartellgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Aufhebung des § 93 Abs. 1 dritter Satz KartG 1988 geändert werden sollen, hat die Regierungsvorlage der Kartellgesetznovelle 1993 zunächst offen gelassen und somit der Erörterung in der parlamentarischen Behandlung vorbehalten.

Die parlamentarische Beratung hat zu einer Regelung geführt, die dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht die Eigenschaft als Gericht erhalten. Der Gedanke, die Kartellgerichtsbarkeit dabei in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu überführen, ist jedoch nicht verwirklicht worden, da eine solche Maßnahme umfangreiche Änderungen der Regierungsvorlage erfordert hätte. Vielmehr hat sich die Kartellgesetznovelle 1993 auf die Änderungen beschränkt, die unbedingt notwendig waren, um das erwähnte Ziel zu erreichen; es war dies im wesentlichen die Beseitigung der rechtskundigen Beamten aus dem Kartellobergericht.

b) Diese Novelle greift den Gedanken der Überführung der Kartellgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit wieder auf:

Daß die Kartellgerichtsbarkeit als Sondergerichtsbarkeit organisiert ist, ist nur noch historisch zu erklären: die Vorgänger des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sind mit der Einführung der Kartellgesetzgebung nach dem zweiten Weltkrieg zunächst als Kartellkommission und als Kartelloberkommission eingerichtet worden. Heute ist für diese Sonderstellung kein sachlicher Grund mehr zu erkennen. Die Kartellgerichtsbarkeit weist zwar eine Reihe von organisatorischen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten auf, die tatsächlich durch die Besonderheiten der zu entscheidenden Angelegenheiten gerechtfertigt sind, wie insbesondere die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit, die Beschränkung auf zwei Instanzen und die besonders weitgehende Beteiligung besonders qualifizierter

fachkundiger Laienrichter; alle diese Besonderheiten können aber auch im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen bleiben und sollen auch nicht angetastet werden.

Der Entwurf sieht vielmehr vor, daß das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht und der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht zuständig sein sollen.

Diese Regelung ist vor allem aus zwei Gründen zweckmäßiger als die geltende Rechtslage: Einerseits fallen damit die Schwierigkeiten weg, die sich in der Vergangenheit bei der Neubesetzung des Amtes des Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihrer Stellvertreter immer wieder ergeben haben. Andererseits kann Änderungen im Anfall in Kartellsachen durch eine entsprechende Änderung der Geschäftsverteilung rasch und einfach Rechnung getragen werden; dies ist insbesondere mit Rücksicht auf die vermehrten Aufgaben von Bedeutung, die der Kartellgerichtsbarkeit durch die Kartellgesetznovelle 1993 übertragen worden sind. Damit ist weiter sichergestellt, daß in der Geschäftsverteilung auf die Belastung der Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihrer Stellvertreter durch andere richterliche Aufgaben Rücksicht genommen werden kann; dies ist derzeit nicht der Fall.

c) Im übrigen folgt der Entwurf bei der Ausgestaltung der Kartellgerichtsbarkeit — soweit dies mit den oben erwähnten Besonderheiten der Kartellgerichtsbarkeit vereinbar ist — dem Vorbild des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes. Dies führt insbesondere zu einer Verwaltungsvereinfachung bei der Bestellung der fachkundigen Laienrichter: das derzeit vorgesehene sehr umständliche Verfahren (bindende Besetzungsvorschläge bestimmter Kammern an den Bundesminister für Justiz, Vorbereitung eines Vorschlags der Bundesregierung durch diesen, Vorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten, Ernennung durch diesen) fällt weg. Dies wird zum Anlaß genommen, auch die ebenso umständlich geregelte Bestellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten zu vereinfachen. Bezüglich der Einzelheiten dieser Regelungen wird auf den besonderen Teil verwiesen.

### **3. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung**

Der Umfang des geregelten Rechtsstoffs geht über das Kartellgesetz nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes verwiesen werden (473 Blg NR 13. GP, Seite 25 f.).

### **4. EG-Kompatibilität und EWR**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird weder vom Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraums berührt.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

a) Bezüglich des Kartellgerichts sind die vorgesehenen Maßnahmen von vornherein kostenneutral, da der Vorsitzende des Kartellgerichts und seine Stellvertreter dieses Amt schon derzeit im Rahmen ihrer richterlichen Haupttätigkeit ausüben.

Auch bezüglich der fachkundigen Laienrichter (derzeit als Beisitzer bezeichnet) tritt keine Änderung ein, die von Einfluß auf die finanzielle Belastung des Bundes ist: sowohl die Regelung über die Vergütungen der fachkundigen Laienrichter als auch über die Verpflichtung der Parteien, diese Vergütungen als gerichtliche Kosten zu ersetzen, werden nicht geändert.

b) Etwas anders ist die Situation beim Vorsitzenden des Kartellobergerichts und seinen Stellvertretern. Das Kartellgesetz 1988 hat als Änderung gegenüber der davor geltenden Regelung für diese Personen eine Vergütung vorgesehen, wodurch ihre Tätigkeit zur Nebentätigkeit wurde und auch in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs nicht mehr berücksichtigt werden mußte.

Durch die Einbeziehung des Kartellobergerichts in die ordentliche Gerichtsbarkeit fällt diese Sonderregelung notwendigerweise weg, sodaß die Vorsitzenden des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter — so wie dies vor 1988 der Fall war — ihr Amt wieder im Rahmen ihrer richterlichen Haupttätigkeit ausüben. Der Anfall beim Kartellobergericht ist jedoch so gering, daß dies voraussichtlich zu keinem Mehrbedarf des Obersten Gerichtshofs an Planstellen führen wird: im Jahr 1994 sind beim Kartellobergericht nicht mehr als 13 OKt-Sachen angefallen.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist jedoch selbst dann nicht zu erwarten, wenn sich ein solcher Mehrbedarf des Obersten Gerichtshofs künftig ergeben sollte: die einschlägigen Regelungen des Kartellgesetzes haben nämlich zum Ziel, daß sich die Kartellgerichtsbarkeit finanziell „selbst trägt“. Ein vermehrter Anfall beim Kartellobergericht hätte auch entsprechend vermehrte Einnahmen

## 196 der Beilagen

9

an Rahmengebühren zur Folge: diese sind nach Abschluß des Verfahrens unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Aufwandes festzusetzen.

c) Im übrigen ergeben sich durch die unter Z 1 lit. c angeführten Verwaltungsvereinfachungen Einsparungen, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

**Besonderer Teil****Zum Art. I (Änderungen des Kartellgesetzes 1988)****Zur Z 1 (§ 85)**

Bei der Änderung des § 85 handelt es sich bloß um die sprachliche Anpassung an die Änderung des X. Abschnitts.

**Zur Z 2 (§§ 88 bis 104)**

1. Durch die Änderung des § 88 über die Gerichtsorganisation wird die im allgemeinen Teil beschriebene Einbeziehung der Kartellgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit verwirklicht.

2. § 89 über die Zusammensetzung der Senate übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 102 KartG 1988. Neu ist allerdings, daß auch in Kartellsachen die Entscheidung durch einen verstärkten Senat des Obersten Gerichtshofs vorgesehen wird. Hingegen wäre es nicht sinnvoll gewesen, in Kartellsachen auch einen Dreiersenat des Obersten Gerichtshofs vorzusehen: der Sinn des § 7 OGHG, die Anzahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, die den einfachen Senat bilden, zu vermindern, ist im Bereich der Kartellgerichtsbarkeit gegenstandslos, da schon dem „einfachen“ Senat nur ein Mitglied des Obersten Gerichtshofs angehört.

3. § 90 paßt die einschlägigen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Wien und des Obersten Gerichtshofs an die Bedürfnisse der Kartellgerichtsbarkeit an. Die vorgesehene Höchstanzahl der Senate entspricht der derzeit bestehenden gesetzlichen Regelung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf den Vorsitzenden und seine vier Stellvertreter, also auf fünf Senate, ermöglicht. Beim Kartellgericht macht die geltende Geschäftsverteilung davon auch Gebrauch; beim Kartellobergericht ist dies derzeit allerdings nicht möglich, da die Stellen der vier Stellvertreter des Vorsitzenden nicht besetzt sind, sodaß der Vorsitzende allein für die Besorgung aller kartellgerichtlichen Angelegenheiten zuständig ist.

Mit Rücksicht auf den Umfang des Anfalls ist die Beschränkung auf höchstens fünf Senate auch sachgerecht: er betrug im Jahr 1994 beim Kartellgericht 1.343 Kt-Sachen und beim Kartellobergericht 13 OKt-Sachen. Im übrigen läßt der Entwurf dem Oberlandesgericht Wien und dem Obersten Gerichtshof bei der Bestimmung der Anzahl der Senate einen gewissen Spielraum, wobei zwei gegenläufige Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen sind: eine geringere Anzahl von Senaten erlaubt eine größere Spezialisierung der Vorsitzenden, eine größere Anzahl ermöglicht eine breitere Diskussion und einen vermehrten Erfahrungsaustausch zwischen den Vorsitzenden sowie eine stärkere Kontinuität der Rechtsprechung für den Fall, daß einzelne Vorsitzende aus dieser Funktion ausscheiden.

Daß die fachkundigen Laienrichter, die den einzelnen Senaten angehören, anders als etwa im ASGG durch die Geschäftsverteilung bestellt werden, entspricht ebenfalls der geltenden Rechtslage.

4. § 91 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß auch fachkundige Laienrichter zu Berichterstattem bestellt werden können, und zwar nicht durch die Geschäftsverteilung, sondern im Einzelfall durch den Vorsitzenden. Dies hat sich nach der geltenden Fassung des Kartellgesetzes nur mittelbar aus § 96 Abs. 1 ergeben, der für diesen Fall eine erhöhte Vergütung vorsieht.

5. § 92 über die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden entspricht dem geltenden § 101 KartG 1988.

6. § 93 über die Abstimmung in den kartellgerichtlichen Senaten übernimmt die entsprechende Regelung aus dem § 105 KartG 1988. Auf die dort enthaltene **allgemeine** Anordnung der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung und Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen konnte hingegen verzichtet werden, da die Kartellgerichtsbarkeit nach ihrer Einbeziehung in die ordentliche Gerichtsbarkeit ohnehin in den Anwendungsbereich der Jurisdiktionsnorm fällt.

7. § 94 über die Stellung der fachkundigen Laienrichter entspricht § 93 Abs. 1 und § 96 KartG 1988.

8. Die §§ 90 und 92 KartG 1988 sehen vor, daß die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts auf Grund eines aufwendigen Verfahrens schließlich vom Bundespräsidenten ernannt werden. Tatsächlich bestimmen aber die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die

Wirtschaftskammer Österreich und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, wer zum Beisitzer ernannt wird, da ihnen ein bindendes Vorschlagsrecht zusteht.

§ 95 über die Entsendung der fachkundigen Laienrichter folgt dieser Regelung daher nur in der Sache, nicht jedoch in der Form: auf das umständliche Ernennungsverfahren wird verzichtet und den bisher vorschlagsberechtigten Stellen ein Entsendungsrecht eingeräumt. Der Entwurf folgt damit der Regelung, die im § 25 ASGG für die Entsendung von fachkundigen Laienrichtern durch Gebietskörperschaften als Arbeitgeber vorgesehen ist.

Hingegen entspricht die Anzahl der zu entsendenden fachkundigen Laienrichter der Anzahl der bisher zu bestellenden Beisitzer einschließlich ihrer Stellvertreter. Dies ermöglicht es zusammen mit der Übereinstimmung der Bestimmungen über Eignung, Unvereinbarkeit und Amtsdauer, die bisherigen Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter durch die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 3 als fachkundige Laienrichter zu übernehmen und damit in diesem Bereich die Kontinuität der Kartellgerichtsbarkeit zu wahren.

9. Die §§ 96, 97 und 98 entsprechen dem § 91 Abs. 2 und den §§ 97 und 99 Abs. 1 KartG 1988.

10. Die Regelung in den §§ 99 bis 102 wird inhaltlich weitgehend unverändert aus den §§ 29 bis 31 und 34 ASGG übernommen. Ergänzend ist dazu nur folgendes zu bemerken:

§ 100 Abs. 3 entspricht — beschränkt auf die fachkundigen Laienrichter — auch der bisher im § 99 Abs. 2 KartG 1988 enthaltenen Regelung.

11. § 103 über die Sachverständigen in Kartellangelegenheiten muß die geltende Regelung im § 108 KartG 1988 zunächst an die oben erläuterten Änderungen anpassen. Das bedeutet insbesondere, daß die der Justizverwaltung zugehörige allgemeine (also nicht auf ein bestimmtes kartellgerichtliches Verfahren und einen bestimmten Gutachtersauftrag bezogene) „Bestellung“ von Sachverständigen vom Vorsitzenden des Kartellgerichts auf den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien übergeht. Dabei wurde auch die Diktion an das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher angepaßt: die Sachverständigen werden nunmehr als allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige in Kartellangelegenheiten bezeichnet und der Begriff der „Bestellung“ wird durch den der „Eintragung“ ersetzt, um Verwechslungen mit der Bestellung der Sachverständigen in einem konkreten kartellgerichtlichen Verfahren zu vermeiden (vgl. die §§ 351ff. ZPO). Überdies werden die §§ 5 und 8 SVDolmG über die Beeidigung der Sachverständigen und die Ausstellung eines Ausweises für die Sachverständigen für anwendbar erklärt.

Darüber hinaus wird im Abs. 4 klargestellt, daß das Kartellgericht bei der Bestellung von Sachverständigen nicht an die in der besonderen Sachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen gebunden ist. Dies geschieht zur Klarstellung der Rechtslage, weil die isolierte Betrachtung der vorliegenden Bestimmung sonst zu Mißverständnissen führen kann.

Tatsächlich enthält aber schon das geltende Recht keine Beschränkung des Kartellgerichts in der angeführten Richtung: § 108 KartG 1988 regelt — wie schon oben erwähnt — einen Akt der Justizverwaltung, durch den Vorsorge getroffen wird, daß für ein bestimmtes Fachgebiet, nämlich Kartellangelegenheiten, allgemein beeidete Sachverständige (in der Diktion des § 108 KartG 1988: allgemein bestellte Sachverständige) zur Verfügung stehen, auf die das Kartellgericht rasch und einfach zugreifen kann, wenn sich in einem kartellgerichtlichen Verfahren die Notwendigkeit hiezu ergibt. Welchen Sachverständigen das Kartellgericht in diesem Fall dann tatsächlich auswählt, ist hingegen eine Frage des Verfahrensrechts, genauer gesagt des Beweisverfahrens. Einschlägige Regelungen enthält das KartG 1988 nur im § 49, der vorschreibt, daß das Kartellgericht zu bestimmten Fragen ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten einholen muß. Mit Beziehung auf die in die Liste von Sachverständigen in Kartellangelegenheiten eingetragenen Sachverständigen gibt es keine vergleichbare Bestimmung, sodaß die allgemeinen Bestimmungen über die Bestellung von Sachverständigen anzuwenden sind.

Das Gleiche sagt das Kartellobergericht auch mit Beziehung auf die Vorgängerbestimmungen des § 108 KartG 1988, nämlich die §§ 76 und 77 KartG 1972 (KOG 29. 3. 1974 Maschinenpapier — ÖBl. 1974, 93 = SchöDi 144): Das Kartellgesetz lasse Regelungen des Beweisverfahrens schlechthin vermessen, weshalb gemäß § 94 KartG (jetzt § 43 KartG 1988) die allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes mit einigen — hier nicht zu behandelnden — Besonderheiten anzuwenden sind. Nähere Regelungen des Sachverständigenbeweises fehlen im Außerstreitgesetz jedoch, sieht man von der lapidaren Erwähnung in § 2 Abs. 2 Z 5 ab, daß auch Sachverständige vernommen werden können. Soweit nun das Verfahren in Außerstreitsachen für das Beweisrecht keine Regelung enthält oder sich keine Besonderheiten aus der Natur des Verfahrens ergeben, sind nach der herrschenden Judikatur die Grundsätze der Zivilprozeßordnung anzuwenden, da das Außerstreitverfahren ein zivilrechtliches Ver-

fahren ist, das Besonderheiten gegenüber der Zivilprozeßordnung nur infolge seiner Amtswegigkeit aufweist.

Die Auswahl eines Sachverständigen durch das erkennende Gericht wird in der Zivilprozeßordnung im § 351 geregelt: nach dieser Bestimmung ist, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes notwendig machen, vor allem auf die für Gutachten der erfordernden Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung läßt dem Gericht zunächst die Wahl frei, aus welcher Sachverständigenliste es einen Sachverständigen auswählt; für das kartellgerichtliche Verfahren werden hiefür neben der besonderen Liste von Sachverständigen in Kartellangelegenheiten in erster Linie die vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien geführte Liste von Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige (§ 3 Abs. 2 SVDolmG) in Frage kommen. Aus § 351 ZPO ergibt sich aber weiter, daß das Gericht überhaupt nicht an die Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gebunden ist: wenn die besonderen Umstände es notwendig machen, kann es einen nicht in eine Sachverständigenliste eingetragene geeignete Person bestellen und im Einzelfall als Sachverständigen vereidigen.

Die angeführte Entscheidung des Kartellobergerichts enthält allerdings auch eine Bemerkung, die ebenfalls zu einem Mißverständnis in der eingangs erwähnten Richtung Anlaß geben kann: Danach dürfen in Fällen, in denen das Kartellgericht Fragen rein technischer Natur zu klären hat, auch Personen als Sachverständige bestellt werden, die nicht in der nach § 76 KartG zu führenden Liste enthalten sind. Es wäre falsch, aus diesem Ausspruch den Umkehrschluß zu ziehen, daß das Kartellgericht bei Fragen, die nicht „rein technischer Natur“ sind, diese Freiheit nicht hätte, denn das würde mit den oben wiedergegebenen zutreffenden Ausführungen des Kartellobergerichts im Widerspruch stehen. Es handelt sich bei dieser Bemerkung des Kartellobergerichts viel mehr um ein obiter dictum, das nicht näher begründet und in seiner Tragweite erläutert wird; Entscheidungsgegenstand war vielmehr die Zulässigkeit des Rekurses, die vom Kartellobergericht verneint worden ist. Das Kartellobergericht hat hier nur die Diktion des Erstgerichts übernommen, das in diesem Sinn entschieden hat, und wollte damit zum Ausdruck bringen, daß die angeführte Entscheidung auch einer sachlichen Überprüfung standgehalten hätte. Tatsächlich ist es in dem vom Erstgericht entschiedenen Fall auch keineswegs um eine „rein technische“ Frage gegangen, sondern um den für eine Kartellware sachlich relevanten Markt: Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es nämlich nur mittelbar auf die technischen Eigenschaften dieser Ware an; entscheidend ist vielmehr die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, die im Sinn des § 3 KartG 1988 zu bewerten ist.

#### **Zu den Z 5 bis 8 (Überschrift zum § 113, § 113 Abs. 1 bis 3a, §§ 114, 117 Abs. 1 erster Satz)**

Was in den Erläuterungen zum X. Abschnitt über die Ernennung der Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts gesagt wurde, gilt gleichermaßen auch für die Bestellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten. Nach der geltenden Regelung des § 113 KartG 1988 werden sie vom Bundespräsidenten auf Grund einer Kette von Vorschlägen bestellt. Die Entscheidung, wer Mitglied des Paritätischen Ausschusses wird, liegt aber auch hier auf Grund bindender Vorschlagsrechte bei der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern. Der Entwurf sieht daher im Einklang mit der Regelung der Entsendung fachkundiger Laienrichter vor, daß an die Stelle der Bestellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses ihre Entsendung durch die derzeit vorschlagsberechtigten Stellen tritt.

Der Kern dieser Neuregelung findet sich im ersten Satz des § 113 Abs. 2. Alle übrigen Änderungen der oben angeführten Bestimmungen dienen bloß der formellen Anpassung an diese Änderungen und an die Änderungen des X. Abschnitts; eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

#### **Zu den Z 9 und 10 (§ 151 Z 1 und Z 4)**

Mit Rücksicht auf den Entfall der Mitwirkung der Bundesregierung bei der Ernennung der Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und bei der Bestellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses konnte die Bezugnahme auf deren Mitvollziehungskompetenz im § 151 entfallen.

#### **Zu den Art. II und III**

Die Art. II und III enthalten die üblichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

### Gerichtliche Kosten

§ 85. Für sonstige Kosten, insbesondere Sachverständigengebühren und nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemessene Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichts, die Mitglieder des Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gerichtsgebühr zu entrichten haben.

### Gerichtliche Kosten

§ 85. Für sonstige Kosten, insbesondere Sachverständigengebühren und nach der Anzahl der Sitzungen oder Verhandlungen bemessene Vergütungen für die fachkundigen Laienrichter des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, sind die Personen zahlungspflichtig, die die Gerichtsgebühr zu entrichten haben.

Geltende Fassung des X. Abschnitts des KartG 1988

### Kartellgericht und Kartellobergericht

#### Sprengel

- § 88. (1) Das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.  
(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an das Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof.

#### Zusammensetzung

§ 89. Das Kartellgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, das Kartellobergericht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jeden Vorsitzenden und für jeden Beisitzer sind vier Stellvertreter zu ernennen.

#### Ernennung der Mitglieder

§ 90. Die Mitglieder des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

#### Eignung der Mitglieder

§ 91. (1) Die Vorsitzenden des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter müssen Richter des Dienststandes sein. Der Vorsitzende des Kartellobergerichts ist dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs zu entnehmen.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sein, ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet und längere Berufserfahrungen auf rechtlichem oder wirtschaftlichem Gebiet haben.

#### Nominierung der Beisitzer

§ 92. (1) Je ein Beisitzer des Kartellgerichts und ihre Stellvertreter sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzu-

schlagen. Je zwei Beisitzer des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter sind von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vorzuschlagen.

(2) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben ihre Vorschläge an den Bundesminister für Justiz zu richten. Sie sollen in ihren Vorschlag für jeden Beisitzer (Stellvertreter) wenigstens zwei Personen aufnehmen und diese Personen reihen. Die Voraussetzungen für die Ernennung und die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen zu ihrer Ernennung sind nachzuweisen.

(3) Die Bundesregierung darf jeweils nur eine der ihr vorgeschlagenen Personen vorschlagen; wird jedoch das Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesminister für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlags an Vorschläge der genannten Stellen nicht gebunden.

#### **Rechtsstellung der Beisitzer**

§ 93. (1) Mit der Ernennung zum Beisitzer (Stellvertreter) ist das Recht zur Führung des Titels „Kommerzialrat“ verbunden. Sofern ein Beisitzer (Stellvertreter) dem Kartellgericht (Kartellobergericht) mindestens fünf Jahre angehört hat, besteht dieses Recht auch nach Beendigung des Amtes weiter. Im übrigen gilt für die Beisitzer und ihre Stellvertreter § 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter haben jeden Wohnungswechsel dem Bundesministerium für Justiz und dem Vorsitzenden des Kartellgerichts beziehungsweise des Kartellobergerichts binnen 14 Tagen anzuzeigen.

#### **Ausschreibung**

§ 94. Das Amt eines Vorsitzenden (Stellvertreters) des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts ist vom Bundesminister für Justiz auszuschreiben.

#### **Besetzungsvorschläge**

§ 95. (1) Für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden (eines Stellvertreters) des Kartellgerichts hat der Personalsenat des Oberlandesgerichts Wien einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an den Obersten Gerichtshof weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden (eines Stellvertreters) des Kartellobergerichts hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofs einen Besetzungsvorschlag zu erstatten und an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

(3) Im übrigen gelten die §§ 31 bis 35 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

#### **Vergütungen**

§ 96. (1) Für jede Sitzung oder Verhandlung haben die Beisitzer des Kartellgerichts und ihre Stellvertreter Anspruch auf eine Vergütung von 4,68%, die Mitglieder des Kartellobergerichts und ihre Stellvertreter auf eine Vergütung von 6,68% des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Wird ein Beisitzer oder dessen Stellvertreter als Berichterstatter tätig, so hat er Anspruch auf die doppelte Vergütung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Rechtssachen statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Vergütung.

(3) Die Beisitzer (Stellvertreter) haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß für die Dauer der Sitzungen und Verhandlungen keine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht und sich der in dessen § 18 Abs. 2 jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

#### **Unvereinbarkeit**

§ 97. Dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
2. Mitglieder des Nationalrats oder des Bundesrats;
3. Kartellbevollmächtigte.

#### **Dienstfreistellung für Abgeordnete**

§ 98. Bewirbt sich ein Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts (ein Stellvertreter) um das Mandat eines Abgeordneten in einem allgemeinen Vertretungskörper, so ist es von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl außer Dienst zu stellen.

#### **Amtsdauer**

§ 99. (1) Das Amt der Beisitzer (Stellvertreter) endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Beisitzer (der Stellvertreter) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied des Kartellgerichts (Kartellobergerichts) oder dessen Stellvertreter auf sein Ersuchen seines Amtes zu entheben.

#### **Amtsverschwiegenheit**

§ 100. (1) Die Beisitzer des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts (die Stellvertreter) sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

(2) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur so weit ein, als der Vorsitzende des Kartellgerichts beziehungsweise des Kartellobergerichts einen Beisitzer (Stellvertreter) für einen bestimmten Fall von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbindet.

(3) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und nach Beendigung des Amtes unverändert fort.

#### **Entscheidung durch den Vorsitzenden**

§ 101. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende (ein Stellvertreter) allein; Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

#### **Entscheidung durch den Senat**

§ 102. (1) Das Kartellgericht entscheidet, soweit nicht der Vorsitzende allein entscheidet, in einem Dreiersenat, der aus dem Vorsitzenden und aus je einem der aus den Vorschlägen (§ 92 Abs. 1) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ernannten Beisitzer besteht. Hat ein Kartell ausschließlich Waren zum Gegenstand, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, so tritt an Stelle des Beisitzers

aus dem Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ein Beisitzer aus dem Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Hat ein Kartell sowohl Waren, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, als auch andere Waren zum Gegenstand, so sind für diese beiden Warengruppen gesonderte Verfahren durchzuführen.

(2) Das Kartellobergericht entscheidet in einem Fünfersenat.

#### **Geschäftsverteilung**

§ 103. Die Verteilung der Geschäfte des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch das Kartellgericht und das Kartellobergericht jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen.

#### **Leitung der Geschäfte**

§ 104. (1) Die Leitung des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts stehen dem Vorsitzenden (Stellvertreter) zu.

(2) Die Ladung ist den Beisitzern (Stellvertretern) tunlichst 14 Tage vor der Sitzung oder Verhandlung zuzustellen. In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung oder Verhandlung anzugeben.

(3) Ist ein Beisitzer (Stellvertreter) verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

#### **Sinngemäße Anwendung der Jurisdiktionsnorm**

§ 105. Für das Kartellgericht und das Kartellobergericht gelten die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung und Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen sinngemäß; bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 JN ist statt des Dienstranges das Lebensalter maßgeblich.

#### **Schriftführer**

§ 106. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht die erforderliche Anzahl von Schriftführern aus dem Kreis der Richteramtswärter und sonstigen geeigneten Bediensteten beizustellen.

#### **Geschäftsstelle**

§ 107. (1) Der Dienst der Geschäftsstelle wird beim Kartellgericht durch Bedienstete des Oberlandesgerichtes Wien, beim Kartellobergericht durch Bedienstete des Obersten Gerichtshofs besorgt.

(2) Mit der Führung des Kartellregisters dürfen nur Beamte des gehobenen Dienstes oder des Fachdienstes bei Gericht betraut werden.

#### **Sachverständige in Kartellangelegenheiten**

§ 108. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat zwölf Sachverständige in Kartellangelegenheiten zu bestellen und in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Er ist dabei an übereinstimmende Vorschläge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gebunden, sofern diese innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist erstattet werden.

(2) Die Sachverständigen sind nach jeweils fünf Jahren neu zu bestellen. Scheidet ein Sachverständiger vor Ablauf dieses Zeitraums aus, so ist für die verbleibende Zeit ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Mitglieder des Kartellgerichts, des Kartellobergerichts oder des Paritätischen Ausschusses dürfen nicht zu Sachverständigen bestellt werden.

### Aufbewahrung von Akten und Verzeichnissen

§ 109. (1) Die Akten des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sind durch 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem in der Sache die letzte Verfügung ergangen ist. Die Gewährung von Akteneinsicht, die Aushebung und die Übersendung zur Akteneinsicht gelten nicht als Verfügungen in diesem Sinn.

(2) Die Verzeichnisse sind ebensolange wie dort eingetragene Akten aufzubewahren.

### Geldgebarung

§ 110. (1) Die Auslagen für das Kartellgericht und das Kartellobergericht, einschließlich der Vergütungen für deren Mitglieder und den Paritätischen Ausschuß, sind aus den Ausgabemitteln des Oberlandesgerichts Wien zu bestreiten. Die Führung einer Amtsrechnung beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht entfällt.

(2) Für das Kartellgericht oder für das Kartellobergericht bestimmte Geldbeträge sind beim Oberlandesgericht Wien zu erlegen.

#### Geltende Fassung:

#### Zusammensetzung und Bestellung

§ 113. (1) Der Paritätische Ausschuß besteht aus zwei Geschäftsführern und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf Grund eines Vorschlags der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Vorschläge der beiden zuerst genannten Kammern vorzuschlagen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig und Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Die beiden Geschäftsführer müssen ferner ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben und eine mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts aufweisen. Der § 92 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### Vorgeschlagene Fassung:

#### Zusammensetzung und Entsendung

§ 113. (1) Der Paritätische Ausschuß besteht aus zwei Geschäftsführern, sechs weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder von der Wirtschaftskammer Österreich und ein Mitglied und ein Ersatzmitglied von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die beiden Geschäftsführer jedoch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam zu entsenden. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses müssen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig und Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Die beiden Geschäftsführer müssen ferner ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben und eine mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts aufweisen.

### Geltende Fassung:

(3) Mitglied (Ersatzmitglied) des Paritätischen Ausschusses kann nicht sein, wer Mitglied des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts (Stellvertreter) oder wer Kartellbevollmächtigter ist.

(4) .....

### Rechtsstellung der Mitglieder

§ 114. (1) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die §§ 99 und 100 gelten sinngemäß.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses, ausgenommen die beiden Geschäftsführer, sind durch das Kartellobergericht auch dann zu entheben, wenn es die Stelle beantragt, die sie vorgeschlagen hat.

(3) Die beiden Geschäftsführer können ihres Amtes nur, die weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) auch auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses enthoben werden. Die §§ 101 bis 108, 110, 112 bis 149, 151 bis 155 und 157 des Richterdienstgesetzes gelten sinngemäß. Als Disziplinargericht ist das Oberlandesgericht Wien zuständig.

### Beschlußfassung

§ 117. (1) Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens je ein von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) anwesend ist.

.....

### Vergütungen des Paritätischen Ausschusses

§ 121. (1) ..... § 96 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) .....

### Vorgeschlagene Fassung:

(3) Mitglied (Ersatzmitglied) des Paritätischen Ausschusses kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist.

(3a) § 95 Abs. 3 und § 99 Abs. 1, 3 und 4 Z 1 und 4 sowie Abs. 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß unter dem Präsidenten des Gerichtshofs der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien zu verstehen ist.

(4) .....

### Rechtsstellung der Mitglieder

§ 114. (1) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; hiefür gilt § 58 RDG, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß.

(2) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf ihr Ersuchen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ihres Amtes zu entheben, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit Ausnahme der beiden Geschäftsführer auch auf Antrag der Stelle, die sie entsandt hat.

(4) Im übrigen gilt für die Amtsenthebung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) § 100 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

### Beschlußfassung

§ 117. (1) Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens je ein von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und von der Wirtschaftskammer Österreich entsandtes Mitglied (Ersatzmitglied) anwesend ist. ....

### Vergütungen des Paritätischen Ausschusses

§ 121. (1) ..... § 94 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(2) .....

18

196 der Beilagen

## Vorgeschlagene Fassung:

**Vollziehung****§ 151.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. mit Ausnahme des XIII. Abschnitts der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 17 und 30e jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

.....

aufgehoben

## Geltende Fassung:

**Vollziehung****§ 151.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- .....
4. die Bundesregierung hinsichtlich der §§ 90, 92 Abs. 1 und 3 und § 113 Abs. 2.